



Makler-Vereinbarung

Stand: 15.04.2023

1. Tätigkeit des Maklers

Die Tätigkeit des Maklers besteht in der Vermittlung von Rechtsschutz-Versicherungen von Dextra und allfälligen weiteren Dienstleistungen sowie in der Betreuung, Beratung und Vertretung seiner Kunden im Zusammenhang mit Rechtsschutz-Versicherungen und Produkten aller Art, die von Dextra angeboten werden.

2. Beginn und Dauer des Vertrages

Der vorliegende Makler-Vertrag tritt – sofern nicht anders vereinbart – mit dessen Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jederzeit und ohne Kündigungsfrist schriftlich durch die Parteien gekündigt werden.

3. Maklermandat

Für die Aufgaben, den Beratungsumfang und die Vollmachten des Maklers ist das jeweilige Maklermandat massgebend, welches der Makler mit dem Kunden abgeschlossen hat. Der Makler sorgt dafür, dass Dextra über das aktuelle Maklermandat dokumentiert ist.

4. Risikoannahme

Der Makler teilt Dextra im Rahmen von Ausschreibungen alle risikorelevanten Tatsachen mit. Offerten der Dextra sind nur so weit verbindlich, als sie in Kenntnis aller risikorelevanten Tatsachen erstellt worden sind. Offerten mit Gültigkeitsdauer sind für die entsprechende Dauer gültig. Offerten ohne Gültigkeitsdauer verlieren ihre Gültigkeit, sofern sie nicht umgehend angenommen werden, spätestens aber 90 Tage nach Ausstellung. Dextra entscheidet allein und frei über die Annahme und Ablehnung von Versicherungsanträgen. Erleidet Dextra aufgrund schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten einen Schaden, haftet der Makler vollumfänglich dafür.

5. Entschädigung

Die Entschädigung des Maklers setzt ein gültiges Maklermandat voraus. Die Courtage der von Dextra einkassierten Netto-Versicherungsprämie beträgt 15%. Bei einer Prämien-Rückerstattung durch Dextra hat der Makler den entsprechenden Anteil der Courtage zurückzuerstatten.

Dextra stellt nur 1-Jahrespolicen aus. Bei bestehenden Verträgen entsteht der Anspruch auf Courtage ab dem nächsten Prämienhauptverfall nach Eingang des Maklermandats bei Dextra. Mehrfachentschädigungen werden nicht ausbezahlt.

Bei individuellen Versicherungslösungen (Spezialverträge) wird die Courtage von Fall zu Fall vereinbart. Bei Stillschweigen von Dextra gilt der übliche Courtagersatz.

Wird der Vertrag zwischen dem Makler und der Dextra aufgehoben, entfällt der Entschädigungsanspruch des Maklers. Das Partnerkonto des Maklers wird im System der Dextra deaktiviert und die vom Makler vermittelten Verträge werden ohne anderweitige, schriftliche Vereinbarung aus dem Bestand des Maklers ausgetragen und in den Direktbestand von Dextra umgeteilt.

6. Pflichten des Maklers

Der Makler nützt im Rahmen seiner Möglichkeiten das webgestützte Makler-Portal von Dextra.

Zwischen dem Makler und Dextra gilt der papierlose, elektronische Verkehr. Dokumente, die nicht selbständig aus dem System generiert werden können, werden elektronisch



verschickt. Für die Weiterleitung von Dokumenten an den Versicherungsnehmer ist der Makler verantwortlich.

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung bestätigt der Makler, die im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) - in der jeweilig gültigen Form - gesetzten Auflagen zu erfüllen. Zusätzlich informiert er Dextra unverzüglich über wesentliche Änderungen oder neue bzw. entzogene Bewilligungen.

7. Datenschutz

Dextra verwendet Daten, insbesondere auch solche von Versicherungsnehmern, während der Antrags-, der Angebotsphase, der Vertragslaufzeit und der Bearbeitung eines Leistungsfalles in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und zu beurteilen, den Vertrag zu verwalten, Kundenprofile zu erstellen sowie allfällige Leistungsfälle korrekt abzuwickeln. Sie können auch zur Kommunikation, zur Verbesserung der Website, für Umfragen sowie zu Werbe- und Marketingmassnahmen verwendet werden. Zudem können Daten zur Weiterentwicklung der Produkte, Angebote, Dienstleistungen, Internetseiten sowie für interne statistische Analysen ausgewertet werden.

Die Daten werden während der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht in geschützter Form in der Schweiz oder im Ausland gespeichert und vertraulich behandelt. Zur effizienten Abwicklung der postalischen Korrespondenz sind externe Dienstleister beauftragt, welche strengen Anforderungen unterliegen und zur Wahrung der Geheimhaltung verpflichtet sind. Im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung oder einem gemeldeten Leistungsfall kann Dextra die notwendigen Daten mit involvierten Stellen und Personen (z.B. Behörden, Anwälten, Dritten) austauschen oder bei diesen einfordern. Ist die Gegenpartei ebenfalls bei Dextra versichert, darf der Interessenkonflikt offengelegt werden. Falls zur Abwicklung von Leistungsfällen mit internationalem Bezug notwendig, können Daten auch ins Ausland weitergeleitet werden, sofern die Empfänger im entsprechenden Land ebenfalls für Vertraulichkeit Gewähr leisten.

Dextra behält sich vor, E-Mails auch in unverschlüsselter Form zu versenden, sofern der Versicherungsnehmer dies nicht ausdrücklich untersagt. Soweit eine Einwilligung zur Bearbeitung der Personendaten für bestimmte Zwecke erteilt wurde (zum Beispiel beim Abschluss einer Versicherungspolice) bearbeiten wir die Personendaten im Rahmen und gestützt auf diese Einwilligung, soweit keine andere Rechtsgrundlage besteht und eine solche benötigt wird.

Der Makler verpflichtet sich, von Dextra erhaltene Daten gesetzeskonform zu verwenden.

8. Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen bzw. Nachträge zu dieser Vereinbarung oder zu den auf dieser Vereinbarung basierenden Einzelabschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

9. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Einzelabschlüsse unwirksam oder undurchführbar sein sollten, wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem erkennbaren Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck entspricht.

10. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung sowie alle unter dieser Vereinbarung abgeschlossenen Einzelvereinbarungen unterstehen schweizerischem Recht.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie Einzelabschlüsse und Anhängen befinden sich am Sitz der Dextra. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.